1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Stadtverfassung der Stadt Rödental

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Stadtverfassung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

der/die Jugendbeauftragte, der/die Seniorenbeauftragte sowie der/die Inklusionsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- €.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 09.11.2026 in Kraft.

Rödental, 09.11.2026

Stadt Rödental

(M. Steiner)
1. Bürgermeister

Die Satzung zur Regelung von Fragen zur Stadtverfassung wurde vom Stadtrat am 09.11.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rödental, 13.11.2026

Stadt Rödental

(M. Steiner)
1. Bürgermeister